

eID.li in Datenanwendungen von privaten Dateneinhabern

Nutzungsbedingungen

Ausgabe Februar 2024

Art. 1 Begriffe

Authentisierung	Technisches Verfahren, das es einem eID.li-Inhaber erlaubt, seine Identität mittels der eID.li einer Datenanwendung gegenüber zu bestätigen.
Authentisierungsanfrage	Elektronische Anfrage an den IdA2-Service im Format SAML 2.0 oder OpenID Connect (OIDC), welches eine Authentisierung initiiert.
Authentisierungsbestätigung	Antwort des IdA2-Services auf die Authentisierungsanfrage.
eID.li-Inhaber	Natürliche Person, die sich mit einer eID.li authentisiert.
Datenanwendung	Elektronische Dienstleistung, die vom privaten Dateneinhaber betrieben wird und für die Identifikation mit der eID.li zugelassen ist.
(Privater) Dateneinhaber	Unternehmen, welches die Datenanwendung betreibt.
eID.li	Staatliche elektronische Identität Liechtensteins.
eID.li-App	Mobile Anwendung, um die eID.li in Datenanwendungen zu verwenden.
IdA2-Service	Identity Provider für die eID.li.
Identifikation	Die Verwendung von Personendaten in einer Authentisierungsbestätigung zum Zweck der eindeutigen Unterscheidung des Benutzers von anderen Personen.

Art. 2 Rechtliche Grundlagen

Die Verwendung der eID.li in Datenanwendungen von privaten Dateneinhabern untersteht liechtensteinischem Recht, insbesondere den folgenden Gesetzen und Verordnungen:

- Gesetz vom 21. September 2011 über den elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden (E-Government-Gesetz; E-GovG), LGBl. 2011 Nr. 575, in der geltenden Fassung;
- Verordnung vom 15. Dezember 2020 über den elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden (E-Government-Verordnung; E-GovV), LGBl. 2020 Nr. 459, in der geltenden Fassung;
- Gesetz vom 3. Oktober 2019 über Token und VT-Dienstleister (Token- und VT-Dienstleister-Gesetz; TVTG), LGBl. 2019 Nr. 301, in der geltenden Fassung;
- Verordnung vom 10. Dezember 2019 über Token und VT-Dienstleister (Token- und VT-Dienstleister-Verordnung; TVTV); LGBl. 2019 Nr. 349; in der geltenden Fassung;
- Datenschutzgesetz (DSG) vom 4. Oktober 2018, LGBl. 2018 Nr. 272, und Datenschutzverordnung (DSV) vom 11. Dezember 2018, LGBl. 2018 Nr. 415, beide in der geltenden Fassung;
- Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 199 vom 4.5.2016, S. 1 ff.

Art. 3 Bestandteile der Nutzungsbedingungen

Folgende Dokumente sind integraler Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen:

- *IdA2 Integration Guide*: Enthält technische Vorgaben und Informationen für die Integration einer Datenanwendung mit dem IdA2-Service des Amtes für Informatik;
- *Gestaltungsvorgaben*: Definiert zwingend einzuhaltende Designvorgaben, insb. Grafiken und Texte, in einer Datenanwendung;
- *Koordinierter eID.li Supportprozess (Sicht PRP)*: Legt die Verantwortlichkeiten bei der Behandlung von Kundenproblemen fest und definiert die Kooperation im First-Level-Support zwischen dem Dateninhaber und dem Amt für Informatik.

Die genannten Dokumente sind unter www.eid.li/prp verfügbar.

Art. 4 Bewilligung zur Verwendung der eID in Datenanwendungen von privaten Dateninhabern

Dateninhaber, welche die eID.li für eine private Datenanwendung einsetzen wollen, benötigen eine Bewilligung des Amtes für Informatik. Dazu ist ein Antrag via Webformular unter www.eid.li/prp einzureichen. Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn der Dateninhaber die rechtlichen Vorgaben erfüllt. Die Bewilligung ist zeitlich nicht beschränkt und gilt so lange, wie das Amt für Informatik keinen gegenteiligen Entscheid fällt, was insb. dann eintreten kann, wenn die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht mehr eingehalten werden. Der Dateninhaber hat dafür zu sorgen, dass die Angaben im Antrag jederzeit den Tatsachen entsprechen. Sobald sich die im Antrag angegebenen Angaben verändern, muss unverzüglich Meldung an das Amt für Informatik erstattet werden. Das gilt insbesondere für den Sitz der Unternehmung und die Registrierung nach dem Gesetz über Token und VT-Dienstleister. Die Meldung hat per E-Mail an die Adresse prp.ai@lv.li zu erfolgen.

Damit die Datenanwendung den IdA2-Service verwenden kann, muss der Dateninhaber technische Konfigurationsdaten über seine Datenanwendung an das Amt für Informatik liefern. Das Amt für Informatik fordert die Daten an, sobald die Bewilligung erteilt worden ist.

Art. 5 Technische Rahmenbedingungen

Der IdA2-Service des Amtes für Informatik ist ein Identity Provider im Sinne der IAM-Industriestandards Security Assertion Markup Language SAML 2.0 und OpenID Connect. Datenanwendungen verwenden den IdA2-Service, um Authentisierungen anzufordern und Authentisierungsbestätigungen zu empfangen.

Um die Datenanwendung in den IdA2-Service zu integrieren, müssen die technischen Vorgaben gemäss dem *IdA2 Integration Guide* eingehalten werden. Dateninhaber, die sich nicht an diese Vorgaben halten, können keine Identifikation mit der eID.li durchführen und erhalten keinen Support durch das Amt für Informatik.

Art. 6 Bezug von personenbezogenen Daten, Datenschutzbestimmungen

In der Authentisierungsbestätigung übergibt der IdA2-Service die folgenden amtlich registrierten personenbezogenen Daten des eID.li-Inhabers: Name, Vorname, Geburtsdatum. Der eID.li-Inhaber gibt diese Angaben bei jeder Anmeldung an der Datenanwendung in seiner eID.li-App frei. Ebenfalls mit der Authentisierungsbestätigung übergibt der IdA2-Service einen technischen Identifikator des eID.li-Inhabers, welcher eindeutig und dauerhaft ist, an die Datenanwendung. Damit kann die Datenanwendung einmal identifizierte eID.li-Inhaber bei aufeinanderfolgenden, wiederholten Anmeldungen als den gleichen Benutzer wiedererkennen.

Der Identifikator eines eID.li-Inhabers ist in jeder Datenanwendung individuell unterschiedlich. Dem Dateninhaber ist es untersagt, sich mit anderen Dateninhabern abzusprechen, um Identifikatoren gegenseitig abzugleichen. Es ist dem Dateninhaber untersagt, personenbezogene Daten aus Authentisierungsbestätigungen für andere Zwecke als die Identifikation und die Authentisierung an der zugelassenen Datenanwendung zu nutzen.

Erhält der Dateninhaber Kenntnis davon, dass die eID.li eines Benutzers wahrscheinlich oder tatsächlich kompromittiert worden ist und die Sperrung der eID.li durch das Amt für Informatik noch nicht vollzogen wurde, so hat er Meldung an das Amt für Informatik zu machen und geeignete Massnahmen zur Eindämmung von Schäden zu treffen, insbesondere muss die Datenanwendung Authentisierungsanfragen mit der betreffenden eID.li ablehnen.

Art. 7 End User Support

Der Dateninhaber verpflichtet sich, seinen Kunden eine Anlaufstelle zur Meldung von Problemen bei der Identifikation und Anmeldung mit der eID.li anzubieten. Dabei gelten die Vorgaben gemäss der aktuellen Ausgabe des Dokuments *Koordinierter End User Support (Sicht PRP)*.

Art. 8 Verfügbarkeit des Dienstes und Supportzeiten

Es gelten die nachfolgenden Verfügbarkeiten und Supportzeiten des Amtes für Informatik.

Bereich	Verfügbarkeit	Bemerkungen
eID-System	99.9 %	
IdA2-Service	99.9 %	
Support im Amt für Informatik	Mo – Fr, 08:00 – 12:00, 13:30 – 17:00	Email: prp.ai@lv.li

Art. 9 Haftungsausschluss und Schlussbestimmungen

Das Amt für Informatik haftet nicht für allfällige Schäden, welche der Dateninhaber als Folge einer Unterbrechung der eID-Systemdienste oder des IdA2-Services erleidet.

Das Amt für Informatik entzieht die Bewilligung, falls sich herausstellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder der private Dateninhaber mit der Bewilligung verbundene Bedingungen und Auflagen nicht einhält.

Der Dateninhaber hat geeignete Massnahmen zu treffen, um die Anmelde- und Identifikationsfunktion mit der eID.li in seiner Datenanwendung in eigener Regie ausser Betrieb nehmen zu können.

Das Amt für Informatik kann den IdA2-Service jederzeit unterbrechen und den Dienst für private Dateninhaber beenden. Sollte der Fall eintreten, so wird das Amt für Informatik die Dateninhaber mit genügend zeitlichem Vorlauf informieren.